

17.06.02

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

FJ - Fz - In - K - R

zu **Punkt 67** der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

A

1. Der federführende Ausschuss für Frauen und Jugend,
der **Finanzausschuss**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**,
der **Ausschuss für Kulturfragen** und
der **Rechtsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 14. Juni 2002 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Ausgeliefert am

18. JUNI 2002

...

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor schädlichen Einflüssen auf ihre Persönlichkeits- und Werteentwicklung nachhaltig verbessert werden muss. Der wachsenden Gewaltbereitschaft gerade bei der jüngeren Generation muss entschieden entgegengetreten werden. Nachdem es der Bundesregierung trotz anders lautenden Ankündigungen im Koalitionsvertrag in dieser Legislaturperiode nicht gelungen ist, eine mit den Ländern abgestimmte Novelle des Jugendschutzgesetzes zu erarbeiten, wurde nach dem schrecklichen Vorfall in Erfurt in höchster Eile eine fachlich unzureichende Änderung des Jugendschutzgesetzes auf den Weg gebracht. Dieses Jugendschutzgesetz wird seinem Anspruch nicht gerecht, nicht zuletzt auf Grund der Tatsache, dass es als Fraktionsentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht wurde und damit eine Einbringung des Sachverstands der Länder über einen ersten Durchgang im Bundesrat nicht erfolgen konnte.
- b) Das Jugendschutzgesetz schafft den erforderlichen Rechtsrahmen, den die Länder benötigen, um den Jugendschutz in den Telemedien im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zu regeln. Es setzt die zwischen den Ministerpräsidenten am 8. März 2002 beschlossenen Eckpunkte für die Reform der Medienordnung um. Jedoch sollte die mit den Ländern abgestimmte Definition für Telemedien aus dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag übernommen werden, um Abgrenzungsschwierigkeiten und terminologische Verwirrungen zu vermeiden.
- c) Allerdings bedarf das Jugendschutzgesetz in zahlreichen Punkten der Nachbesserung, um jungen Menschen ein effektives Schutzsystem zu schaffen. Der Bundesrat erwartet daher, dass baldmöglichst die im Folgenden genannten erforderlichen Nachbesserungen umgesetzt werden.
- d) Obwohl der Bundeskanzler mit den Ministerpräsidenten den politischen Konsens erzielt hat, dass neben einer verbindlichen Alterskennzeichnung für Video- und Computerspiele analog den Regelungen der Video- und Kinofilme auch ein generelles, altersunabhängiges Vermiet- und Verleihverbot schwer jugendgefährdender Videofilme, Video- und Computerspiele sowie ein Verbot gewerblicher Videoverleihautomaten in das Jugendschutzgesetz aufgenommen

(noch Ziffer 2)

werden sollte, ist dies nicht erfolgt. Im Gegenteil: Im Bereich der Videoverleihautomaten wurde die bestehende Gesetzeslage "aufgeweicht", indem nunmehr Automaten öffentlich aufgestellt werden dürfen. Der Bundesrat kritisiert, dass ein wirksamer Schutz der Kinder und Jugendlichen vor schwer jugendgefährdenden Darstellungen dadurch nicht bewirkt wird und fordert weiterhin ein altersunabhängiges Vermiet- und Verleihverbot schwer jugendgefährdender Bildträger sowie das Verbot von Videoverleihautomaten.

- e) Der Bundesrat stellt fest, dass eine Reihe von Neuregelungen (§ 1 und § 27 Abs. 4 JuSchG) mit zentralen Begriffen und Jugendschutzregelungen des Strafgesetzbuchs nicht in Einklang steht. Dies gilt namentlich für den strafrechtlichen Schriftenbegriff (§ 11 Abs. 3 StGB), das in zahlreichen Strafvorschriften enthaltene Merkmal des Verbreitens, den Begriff des Versandhandels (§ 184 Abs. 1 Nr. 4 StGB) sowie das sog. Erzieherprivileg (§ 27 Abs. 4 JuSchG einerseits, § 131 Abs. 4 und § 184 Abs. 6 Satz 1 StGB andererseits). Der Bundesrat hält es für unerträglich, dass das Gesetz eine unterschiedliche Rechtsanwendung sowie beträchtliche Rechtsunsicherheiten bewusst in Kauf nimmt. Eine Harmonisierung ist dringend erforderlich.
- f) Der Bundesrat weist ferner darauf hin und bedauert, dass der Bundeskanzler ebenfalls seine Zusage, sog. Killerspiele wie Gotcha, Paintball oder Laserdrome-Spektakel, bei denen real an Mitspielern Verletzungs- oder Tötungshandlungen simuliert werden, im Ordnungswidrigkeitengesetz zu verbieten, nicht eingehalten hat. Den Worten folgten keine Taten. Derartige Spiele sind aber geeignet, die allgemeinen Hemmschwellen zur Gewaltanwendung abzubauen und eine Abstumpfung gegenüber Verletzungs- und Tötungshandlungen zu fördern, weshalb der Bundesrat das Verbot weiterhin für dringend erforderlich hält.

(noch Ziffer 2)

- g) Der Bundesrat bemängelt, dass das Jugendschutzgesetz Lockerungen vorsieht, die die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung weder stärken noch unterstützen. Erziehungskompetenz stärken heißt auch Grenzen setzen. Die Erziehungsleistungen der Eltern dürfen durch gesetzliche Regelungen nicht konterkariert werden. Nicht zuletzt aus diesem Grunde sollte es Kindern im Alter von sechs bis elf Jahren nicht erlaubt werden, in Begleitung eines Erziehungsberechtigten einen Film im Kino zu sehen, der die Altersfreigabe "frei ab 12 Jahren" hat. Alterskennzeichnungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) sind verbindlich; das Verfahren hierzu ist anerkannt und bewährt. Sie berücksichtigen die Wirkung auf Kinder und Jugendliche. Eltern können sich nicht in allen Fällen vorab so umfassend informieren, welche Wirkung Filme auf ihre Kinder haben. Die Neuregelung bewirkt, dass Kinder und Jugendlichen den Wirkungen von Filmen ausgesetzt werden, die für ihre Altersstufe als nicht angemessen erachtet wurden.
- h) Für den Bundesrat ist auch die Lockerung der Schutzbestimmungen bei Spielautomaten nicht nachvollziehbar. Das Jugendschutzgesetz ermöglicht es, dass Bildschirmgeräte entgegen der bisherigen Rechtslage auf Kindern und Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden können. Bei diesen Bildschirmspielgeräten handelt es sich in der Regel um niveaulose "Ballerspiele". Die von diesen Spielautomaten ausgehende Sogwirkung gilt es zu vermeiden und nicht dadurch zu erhöhen, dass das Spielen Kindern und Jugendlichen erlaubt wird.
- i) Ebenfalls ablehnend steht der Bundesrat der Einführung des Begriffs der "erziehungsbeauftragten Person" gegenüber. Er erfüllt ebenfalls nicht das Ziel, Elternkompetenzen zu stärken. Für das Verhältnis des Minderjährigen zu einer "erziehungsbeauftragten Person" ist es nicht erforderlich, dass ein Autoritätsverhältnis besteht. Dies ist aber bei dem Verhältnis Minderjähriger zu Erziehungsberechtigten der Fall. In der Praxis wird es sich zukünftig in der Regel um den volljährigen erwachsenen Freund handeln, der sich als Erziehungsbeauftragter ausgeben wird. Nach einem modernen Partnerschaftsverständnis kann aber in einer Beziehung nicht ein Partner die

(noch Ziffer 2)

Erziehungsberechtigung über den anderen ausüben. Unter dem Gesichtspunkt des Mädchenspezifischen erzieherischen Jugendschutzes ist diese Regelung daher kontraproduktiv.

- j) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das Jugendschutzgesetz auch nicht dem Schutzinteresse von Kindern und Jugendlichen gerecht wird, die auf Trägermedien in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung dargestellt sind. Diese Art der Darstellungen soll gerade auch von Erwachsenen nicht erworben werden können. Kinder und Jugendliche sind keine Sexualobjekte. Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit hierfür darf nicht in den Hintergrund rücken. Kinder und Jugendliche müssen davor geschützt werden, dass Erwachsene mit pädophilen Neigungen ihre Darstellungen zur Animation benutzen. Pädophile Erwachsene sollen nicht mit diesen Darstellungen ihren Opfern die Normalität ihres Tuns vermitteln können und sie damit gefügig machen.
- k) Der Bundesrat betont, dass er eine Erhöhung des Bußgeldrahmens für unabdingbar hält. Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz dürfen sich für Gewerbetreibende und Veranstalter nicht lohnen. Angesichts der bestehenden Wirtschaftskraft insbesondere der Medienbranche muss der Bußgeldrahmen auch hier die Möglichkeit eröffnen, den repressiven Charakter der Schutzregelungen zu unterstreichen. Darüber hinaus steigert ein erhöhter Bußgeldrahmen nicht nur das Verfolgungsinteresse, sondern auch das Bestreben der Gewerbetreibenden, Anbieter und Veranstalter an der Einhaltung der Bestimmungen, was letztlich zu einer Verbesserung des Jugendschutzes führt.
- l) Der Bundesrat betont die große Verantwortung der Medienwirtschaft. Auch eine zunehmende Internationalisierung beseitigt nicht das Bedürfnis, die wirtschaftlichen Interessen mit dem Schutzbedürfnis junger Menschen und den Erziehungswerten unseres Gemeinwesens in ein ausgewogeneres Verhältnis zu bringen. Der Bundesrat appelliert an alle Medienverantwortlichen im Online- und Offlinebereich, dem Schutz der jungen Menschen insbesondere vor Gewalt

(noch Ziffer 2)

in den Medien einen höheren Stellenwert einzuräumen. Mehr als andere gesellschaftliche Kräfte sind die Medien gefordert, Verantwortung für die Vermittlung von Normen und Werten zu übernehmen, die unverzichtbare Voraussetzung unserer Gesellschafts- und Sozialordnung sind.

*